

AUSZUG AUS DEM BERATUNGSREGISTER DES GEMEINDERATES VON BOURSCHEID

Öffentliche Sitzung vom 20. Juli 1989

Datum der öffentlichen Ankündigung der Sitzung : 14.07.1989

Datum der Einberufung der Gemeinderäte: 14.07.1989

Punkt der Tagesordnung: 4

Zugegen die Herren Nicolas Leyder, Bürgermeister, Camille Schank und Emile Mathay, Schöffen, Guillaume Theis, Lucien Rippinger, Lucien Reuter, Nico Jaas, Räte

Gegenstand: REGLEMENT ÜBER FELD- UND WALDWEGE

Der Gemeinderat;

Gesehen das Gemeindegesetz vom 13. Dezember 1988;

Gesehen das grossherzogliche Reglement vom 28. Januar 1981 über die Aufstellung eines allgemeinen Lastenheftes betreffend die Ausbeutungs-, Kultur- und Verbesserungsarbeiten sowie die Verkäufe in den verwaldeten Wäldern;

Gesehen das Gesetz vom 11. August 1982 über den Schutz der Natur und der Naturgüter;

Gesehen das Gesetz vom 29. Juli 1930 über die Verstaatlichung der Lokalpolizei so wie es in der Folge abgeändert wurde;

Gesehen das Gesetz vom 19. November 1975 über die Erhöhung der von den Strafgerichten zu verhängenden Geldstrafen;

Gesehen das Gesetz vom 21. November 1980 über die Organisation der Direktion des Gesundheitswesens;

Gesehen das Gutachten des mit der Sanitärsinspektion betrauten Arztes vom 10. April 1989;

Gesehen das Dringlichkeitsreglement des Schöffenrates vom 09.03.1989 über Feld- und Waldwege.

Beschliesst einstimmig nachstehendes Reglement über Feld- und Waldwege der Gemeinde Bourscheid zu erlassen:

Art. 1.- Unbeschadet anderer gesetzlicher oder reglementarischer Bestimmungen betreffend die Staats- und Gemeindewege, gelten die Vorschriften gegenwärtigen Reglements für sämtliche Feld- und Waldwege, welche dem öffentlichen Verkehr dienen, sogar wenn es

sich um Privateigentum handelt.

Art. 2.- Eigentümer von Bäumen und Hecken längs der Wege sind gehalten dieselben derart zu schneiden, dass die Äste nicht auf den Weg überhängen können. Eigentümer von Hecken längs der Wege sind verpflichtet dieselben auf eine Maximalhöhe von 1,50 Meter zu beschneiden, sofern dies die Verkehrssicherheit verlangt. Das Beschneiden von Bäumen und Hecken muss bis zum 1. März jeden Jahres beendet sein, widrigenfalls die Gemeindeverwaltung diese Arbeiten auf Kosten des Versäumers ausführen lassen kann.

Art. 3.- Unbeschadet anderer gesetzlicher oder reglementarischer Bestimmungen müssen sämtliche Neubauten oder Umbauten einen Meter von der äussersten Weggrenze entfernt bleiben. Bei Vorhandensein eines Grabens oder einer Böschung gelten deren äusserste Kante als Weggrenze.

Art. 4.- Umzäunungen dürfen nur im Mindestabstand von 0,50 Meter von den in Artikel 3 genannten Abgrenzungen entfernt errichtet werden. Bäume dürfen nur in einer Entfernung von wenigstens 2 Metern von obigen Abgrenzungen gepflanzt werden. Längs sämtlichen Wegen einschliesslich der Staatsstrassen und Vizinalwegen darf nur Glattdraht bei der Errichtung von Zäunen verwendet werden. Entlang der Gemeinde- und Feldwege ist es jedoch gestattet, hinter einer normalen Umzäunung bestehend aus wenigstens fünf glatten Drähten oder aus Maschendraht eine zweite Umzäunung aus maximal drei Stacheldrähten zu errichten. Der oder die Stacheldrähte müssen wenigstens 25 Zentimeter hinter der normalen Umzäunung angebracht werden, und dürfen diese weder nach oben noch nach unten übersteigen. Es ist verboten die öffentliche Fahrbahn mit in die Umzäunung einzubegreifen. Die Eingangspforten der Viehpferchen müssen nach innen öffnen.

Art. 5.- Ausfahrten über Gräben müssen mit Abflussrohren versehen sein, deren Durchmesser und deren Länge die Gemeindeverwaltung von Fall zu Fall bestimmen wird. Die Ausführung dieser Arbeiten geschieht durch die Gemeindeverwaltung, die Kosten des Materials sind zu Lasten der jeweiligen Benutzer.

Art. 6.- Es ist verboten Grenzsteine, welche die Wegebreiten angeben, zu entfernen oder zu versetzen, Entwässerungsgräben aufzufüllen sowie Wegränder und Wegeböschungen zu beschädigen oder an unübersichtlichen Stellen zu bepflanzen.

Art. 7.- Bei sämtlichen Bestellungs- und Erntearbeiten ist das Übergreifen auf die Wege untersagt. Das Wenden muss auf dem Grundstück selbst erfolgen. Längs der Wege ist ein hierzu bestimmter Wendestreifen anzulegen.

Art. 8.- Das Aufpflügen der Wege, das Herausreissen der Wegbefestigungen und der Bordsteine, das Beschädigen oder Verstopfen der Abflussrohre, sowie jede andere böswillige

Beschädigung der Wege ist verboten. Die Räder oder die Laufflächen der Fahrzeuge und Maschinen dürfen die Wege nicht beschädigen.

Art. 9.- Es ist verboten, Abfälle, Erde, Mist, Materialien, irgendwelche Gegenstände oder Stoffe auf die Wege zu werfen, niederzulegen oder fallen zu lassen, sofern sie den Verkehr behindern oder gefährden können.

Art. 10.- Bei Tauwetter, Glatteis, anhaltenden Regenfällen sowie beim Schmelzen bedeutender Schneemassen kann der Verkehr von Fahrzeugen auf den Feld- und Waldwegen in dringenden Fällen vom Schöffenkollegium untersagt werden.

Art. 11.- Unbeschadet der Vorschriften für das Rücken und die Abfuhr des Holzes aus öffentlichen Wäldern, wo die Bestimmungen des Lastenheftes vom 28. Januar 1981, insbesondere die Artikel 13 und 14 anzuwenden sind, gelten folgende Vorschriften:

Das Benutzen der Wald- und Feldwege zum Rücken beziehungsweise zum Abtransport von Holz und Waldprodukten ist bei den in Artikel 10 aufgezählten Witterungsunbilden verboten.

Ungeachtet dieser Wetterverhältnisse muss das Benutzen der Wald- und Feldwege zum Rücken sowie zum Abtransport von Holz und Waldprodukten mittels Lastkraftwagen oder Traktoren jedes Mal beim Bürgermeister beantragt werden. Vor Beginn dieser Arbeiten wird eine gemeinsame Ortsbesichtigung mit dem Benutzer (Eigentümer, Holzhändler, oder Transportunternehmer) vorgenommen, um den Zustand des oder der Wege festzustellen. Unterlässt der Benutzer es die genannte Genehmigung beim Bürgermeister einzuholen, so wird angenommen dass derselbe den oder die Wege bei Beginn der Arbeiten in gutem Zustand vorgefunden hat.

Den Benutzern dieser Wege kann für das Rücken und den Abtransport von Waldprodukten eine Kautions bis maximal 100.000.- Franken abverlangt werden. In jedem Fall sind die Urheber der erfolgten Beschädigungen (Transportunternehmer, Holzhändler und Eigentümer des Grundstücks) solidarisch verpflichtet den angerichteten Schaden zu ersetzen.

Art. 12.- Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften vorstehenden Reglements werden mit einer Gefängnisstrafe von 1 bis 7 Tagen und mit einer Geldstrafe von 250.- bis 2.500.- Franken oder mit einer dieser Strafen geahndet. Ausserdem hat der Verurteilte den angerichteten Schaden in einer vom Gericht festzusetzenden Frist wieder gut zu machen.

Art. 13.- Gegenwärtiges Reglement ersetzt das Reglement über Feld- und Waldwege der Gemeinde Bourscheid vom 17. Juni 1965, so wie es in der Folge abgeändert und ergänzt wurde.

So beschlossen zu Bourscheid, Datum wie eingangs.

Folgen die Unterschriften

Für gleichlautende Abschrift

der Bürgermeister, der Sekretär,

VERÖFFENTLICHUNG

Die Veröffentlichung gegenwärtigen Reglements erfolgte durch Aushang in sämtlichen Sektionen der Gemeinde Bourscheid ab 21. Juli 1989.

das Schöffenkollegium,

Präsident, Sekretär,